



Anwalts-geschichte

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

1 In den zurückliegenden 25 Jahren sind zahlreiche Werke erschienen, die das Schicksal von Juristen oder Rechtsanwälten im „Dritten Reich“ auf regionaler Ebene betrachtet haben – meist in einem Bezirk einer Rechtsanwaltskammer oder eines Oberlandesgerichts. In vielen dieser Werke lag der Fokus auf der Untersuchung der Zerstörung der beruflichen Existenz jüdischer Angehöriger der juristischen Berufe. Bei der Betrachtung der persönlichen Lebensschicksale standen hierbei meist jene im Vordergrund, die im Nationalsozialismus ermordet wurden. In seiner Studie **„Ausgebürgert unter dem Hakenkreuz. Rassisch und politisch verfolgte Rechtsanwälte“** wählt *Martin Schumacher*, Historiker und langjähriger Generalsekretär der Kommission für Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, eine andere Annäherung an das Thema Entrechtung: Er untersucht die Entrechtung von Rechtsanwälten durch Ausbürgerung. In der Zeit des Nationalsozialismus wurde Tausenden Emigranten die deutsche Staatsangehörigkeit aberkannt. Dieses Staatsunrecht untersucht *Schumacher* mit Blick auf die Personengruppe der Rechtsanwälte – von der „Strafexpatriation“ waren Hunderte Anwälte (und ein halbes Dutzend Anwältinnen) betroffen. Das insgesamt mehr als 600-seitige Werk gliedert sich in zwei eigenständige Teile mit jeweils eigener Seitenzählung. Der erste Teil legt die Grundlagen für das Verständnis von Kurzbiographien, die im zweiten Teil des Werks präsentiert werden. Zunächst erörtert *Schumacher* Quellen und Forschung zur Geschichte der Anwaltschaft im „Dritten Reich“. Der akribische Nachweis des Forschungsstands ist bereits für sich genommen eine wertvolle Erkenntnisquelle. Das zweite Kapitel des ersten Hauptteils untersucht sodann die Entstehung des Ausbürgerungsgesetzes vom 14. Juli 1933, die Praxis der bürokratischen Verfolgung im Nationalsozialismus und den Umgang mit den Folgen des Gesetzes in der Zeit nach 1945. Ein drittes Kapitel behandelt einen bislang ebenfalls wenig beleuchteten Aspekt der Entrechtung, die Aberkennung akademischer Grade durch Hochschulen mit juristischen Fakultäten („Depromotion“), von *Schumacher* als „die Folgestrafe

der akademischen Ausbürgerung“ bezeichnet. Nach einer Einführung in diese Thematik nimmt der Autor 21 Universitäten genauer in den Blick und schildert auch den verschämten Umgang der Hochschulen mit ihren Sündenfällen nach dem Ende des „Dritten Reichs“. Nach einer zusammenfassenden Würdigung schließt sich ein Dokumententeil an, der neben den einschlägigen Rechtsvorschriften, Hinweisen auf die handelnden NS-Funktionäre und Beamten auch die verwendeten Quellen und ein Glossar des „NS-Deutsch“ enthält. Der zweite Teil des Werks beginnt mit 100 Fallstudien, die neben biographischen Daten den Inhalt der zu diesen Rechtsanwälten geführten Akten in Auszügen referiert. Es schließen sich in einem „Biographischen Index“ 610 Kurzbiographien an, die, so heißt es, an „Koryphäen wie unbekannte Vertreter des Berufsstandes“ erinnern. *Schumacher* hat zu diesem Zweck die bislang kaum erschlossenen Ausbürgerungsakten im Politischen Archiv des Auswärtigen Amtes mit großer Akribie ausgewertet und exzerpiert. Die Anwälte, die „der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig“ erklärt wurden und im Werk nachgewiesen sind, waren mit wenigen Ausnahmen Juden, stigmatisiert und verfolgt als jüdische Rechtsanwälte.

2 *Florian Schwinger* hat in einer in Augsburg bei *Christoph Becker* entstandenen Dissertation die **„Schicksale jüdischer Rechtsanwälte in Bayerisch-Schwaben zur Zeit des Nationalsozialismus“** untersucht. Die Arbeit gliedert sich in zwei Hauptteile: Ein allgemeiner Teil erörtert zunächst die Situation der Anwaltschaft und der jüdischen Bevölkerung im Deutschen Reich vor dem und zu Beginn des „Dritten Reichs“. Es schließt sich die Schilderung der Auswirkungen der „Machtergreifung“ der Nationalsozialisten auf jüdische Rechtsanwälte und der besonderen Verfolgungsmaßnahmen, denen sie sich ausgesetzt sahen, an. *Schwinger* erläutert sodann die Rechtsgrundlagen, auf die die Entrechtung gestützt wurde. Ein abschließender Blick gilt im ersten Hauptteil des Buchs dem nach Ende der NS-Herrschaft geschaffenen Entschädigungsrecht. Im zweiten Teil zeigt *Schwinger* auf 250 Seiten anhand der 16 in Bayerisch-Schwaben zur Zeit des Nationalsozialismus tätigen jüdischen Rechtsanwälte auf, wie jüdische Anwälte im Dritten Reich verfolgt wurden. Der Autor stellt dabei in biographischen Skizzen in einem Umfang von 10 bis 25 Seiten das Leben dieser Rechtsanwälte vor dem Nationalsozialismus dar sowie die einzelnen Schritte, wie die Verfolgten aufgrund des Gesetzes über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und der Fünften Verordnung zum Reichsbürgergesetz zunächst ihre wirtschaftliche Existenz und anschließend entweder durch Flucht ihre Heimat oder durch die Shoah ihr Leben verloren. Darüber hinaus geht die Arbeit auf die Entschädigungsansprüche der Anwälte und ihrer Erben nach dem Nationalsozialismus ein. Ein „Fazit“ fasst die durch sorgfältige Aktenarbeit erhobenen Befunde zusammen: Von den 16 untersuchten Rechtsanwälten flohen neun (und kehrten nicht wieder nach Deutschland zurück), vier wurden ermordet, einer überlebte das Konzentrationslager, zwei starben eines natürlichen Todes.

3 Ebenfalls in Augsburg entstanden ist die Studie **„Richter der eigenen Sache“** von *Markus Materna*. Er untersucht die Frage, wie es im Justizbereich möglich war, dass NS-Juristen, die zuvor nicht selten an unverantwortlichen (Todes-)Urteilen mitgewirkt hatten, nicht nur wiederingestellt wurden, sondern häufig gar Karriere in der Justiz machten. *Materna*



1
Ausgebürgert unter dem Hakenkreuz: Rassisch und politisch verfolgte Rechtsanwälte.
 Martin Schumacher, Aschendorff'sche Verlagsbuchhandlung, Münster 2021, 608 S., 978-3-402-24749-5, 39 Euro.



2
Schicksale jüdischer Rechtsanwälte in Bayerisch-Schwaben zur Zeit des Nationalsozialismus
 Florian Schwinger, LIT Verlag, Berlin 2021, 307 S., 978-3-643-14885-8, 49,90 Euro.



3
Richter der eigenen Sache: Die „Selbstexkulpation“ der Justiz nach 1945
 Markus Materna, Nomos-Verlag, Baden-Baden 2021, 571 S., 978-3-8487-7033-5, 119 Euro.



4
Staatliche Juristenleitbilder von Weimar bis zur Bundesrepublik
 Tobias Nasr, Duncker & Humblot, Berlin 2021, 479 S., 978-3-4281-8344-9, 109,90 Euro.

interessiert, welche Mechanismen und Vorbedingungen hierfür ausschlaggebend waren, welche Rolle vorgesetzte Stellen hierbei spielten und woran Aufarbeitungsversuche zu diesem Themenkomplex in den 1950er und 1960er Jahren scheiterten. Der von ihm verwendete Begriff der „Selbstexkulpation“ deutet an, dass die Studie herausarbeitet, dass Juristen als „Richter der eigenen Sache“ maßgeblich an der Reintegration NS-belasteter Juristen beteiligt waren. Das erste Kapitel bietet eine interessante Annäherung an die Thematik: Es zeichnet die Netzwerkbildung der bayerischen Juristen durch die Juristenausbildung und die Ausprägung eines Elitenverständnisses nach, ohne die die spätere Reintegration nationalsozialistisch verstrickter Juristen nicht möglich gewesen wäre. Das zweite Kapitel thematisiert die bayerischen Sondergerichte und ihre Spruchpraxis und das Spannungsfeld, dem sich die an ihnen tätigen Richter unter Karrieregesichtspunkten und der Gefahr des Verlusts der vor einer Einberufung schützenden Stellung als „unabkömmlich“ ausgesetzt sahen. Die weiteren Kapitel behandeln die Einstellungspraxis der bayerischen Justiz und die Entnazifizierung in den ersten Nachkriegsjahren. *Materna* arbeitet heraus, dass die an die Spitze der bayerischen Justiz gerückten, unbelasteten Juristen gegenüber nationalsozialistisch verstrickten Kollegen eine verblüffende Milde walten ließen und ihnen eine Rückkehr ohne Widerstände erlaubten – nicht zuletzt auch, weil die Justiz insgesamt kaum Interesse an der Aufklärung der Sondergerichtstätigkeit hatte. Beliebte Erklärungsmuster, etwa dass die Wiedereinstellung belasteter Juristen wegen der Personalnot der Nachkriegsjahre unverzichtbar gewesen sei, widerlegt *Materna*. Er zeigt auch, wie ab den 1960er Jahren aufgrund äußerer Einflüsse – vor allem Kampagnen in der DDR zu NS-Juristen – zwar einerseits eine erneute Exkulpation erfolgte, es belasteten Juristen aber schwerer fiel, in der Justiz durch Beförderungen weiter Karriere zu machen.

4 Tobias Nasr hat sich einer von Hans Michael Heinig betreuten Göttinger Dissertation für „**Staatliche Juristenleitbilder von Weimar bis zur Bundesrepublik**“ interessiert. Die Studie untersucht die staatliche Einflussnahme auf die Juristenausbildung in der Weimarer Republik, im „Dritten Reich“, der DDR und der Bundesrepublik Deutschland nach den historischen Umbrüchen, die zur Entstehung der jeweiligen politischen Systeme auf deutschem Boden führten. Sowohl im „Dritten Reich“

als auch in der DDR wurden nach den jeweiligen Systemumbrüchen neue Juristenideale proklamiert: Hier der juristische „Soldat“ Hitlers, dort der sozialistische Staatsfunktionär. In der Weimarer und der Bonner Republik kam es hingegen nicht zur Ausprägung von juristischen Leitbildern. *Nasr* untersucht die vier Systeme mit einem identischen Ansatz: Nach Grundlegungen, die geschichtliche Eckdaten und die verfassungsrechtlichen Ordnungen beleuchten, befasst sich *Nasr* mit der Richterschaft und der Juristenausbildung in dem jeweiligen politischen System. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf der Juristenausbildung und dort auf Reformdebatten und den ihr zu Grunde liegenden Motiven. Beleuchtet wird auch die Rolle der Universitäten. Auf der Basis der gewonnenen Erkenntnisse arbeitet der Verfasser zum Abschluss eines jeden Hauptkapitels das Verhältnis von Juristen und Staat, die staatlichen Juristenleitbilder und ihre Bedeutung für die „Staatsbewahrung“ heraus. Ein abschließendes Kapitel stellt die Befunde zu den untersuchten Systemen gegenüber. *Nasr* verdeutlicht, wie im „Dritten Reich“ und in der DDR durch die Einflussnahme auf die Juristenausbildung Organe der Rechtspflege der Staatsmacht untergeordnet werden sollten. Der Juristenausbildung kam dort die Funktion eines Instruments im Kampf gegen eine unpolitische, formalistische Denkweise zu, Ausbildungsstätten und Rechtslehrern oblag die weltanschauliche Erziehung. Hingegen war weder in der Weimarer Republik noch in der jungen Bundesrepublik die Rolle künftiger Juristen als möglichen Garanten von Freiheit und freiheitlicher Verfassung Thema. Folge war, dass der Umbruch vom Kaiserreich in die Weimarer Republik, vom „Dritten Reich“ in die Bonner Republik an der Juristenausbildung und ihren Reformdebatten fast spurlos vorüberzog, obwohl die historischen Zeitenwenden durchaus Anlass zu entsprechender Reflektion und Reaktion gegeben hätten.



Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Direktor des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln sowie des Soldan Instituts. Er lehrt und forscht an der Universität zu Köln.

Leserreaktion an anwaltsblatt@anwaltverein.de